



Zwettl an der Rodl

Marktgemeinde Zwettl an der Rodl

KANALGEBÜHRENORDNUNG – 2. Änderung

4180 Zwettl an der Rodl
Marktplatz 2
Telefon 0721 2/6555-0
gemeinde@hellmonsoedt-zwettl.at
www.zwettl-rodل.at
ATU 23460902

Datum: 13. Dezember 2022

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird jener Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl kundgemacht, der in der Sitzung am **12. Dezember 2022** gefasst wurde:

VERORDNUNG

Die mit 13. September 2021 erlassene Kanalgebührenordnung wird wie folgt abgeändert (2. Änderung):

1.) § 2 Abs. (1) hat zu lauten:

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 und Absatz 3 € **28,70**, mindestens aber € **4.305,00**.

Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist in der Höhe der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Sofern ein Reinwasserkanal der Gemeinde vorhanden ist und an diesen angeschlossen wird, ist für die Einleitung von Reinwässern (Dach- und Oberflächenwässer) in diesen Kanal bis zu einer Grundstücksgröße von 1.500 m² eine Anschlussgebühr von € **1.999,72** zu entrichten, für je angefangene weitere 500 m² zusätzlich je € **352,89**.


2.) § 4 Abs. (1) und (2) hat zu lauten:

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgrundgebühr von € **244,50** zu entrichten.
- (2) Darüber hinaus ist noch zusätzlich eine Kanalbenützungsgebühr aufgrund eines geeichten Wasserzählers in folgender Höhe zu entrichten:

ab dem 51. m³ Wasserverbrauch € **4,89**.

Bis zum 50. m³ Jahres-Wasserverbrauch unterbleibt die Vorschreibung einer zusätzlichen Kanalbenützungsgebühr.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.



Roland Maureder
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag.

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____